



# Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Wertschriften» durch «Wertpapiere» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

**Art. 2** Grundsätze

Jede Bank muss:

- a. jederzeit über eine dauerhaft ausreichende Liquiditätsreserve verfügen, um ihren Zahlungsverpflichtungen auch in kurzfristig eintretenden Stresssituationen nachkommen zu können;
- b. für eine angemessene, mittel- bis langfristig stabile Finanzierung ihrer Aktiva und Ausserbilanzpositionen sorgen.

*2. Kapitel (Art. 3 und 4)*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 5*

## **2. Kapitel: Liquiditätsanforderungen**

### **1. Abschnitt: Qualitative Anforderungen**

*Art. 11*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 952.06

*Gliederungstitel vor Art. 12***2. Abschnitt: Quantitative Anforderungen: Liquiditätsquote***Art. 12* Liquiditätsquote

Mit der Liquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) soll sichergestellt werden, dass Banken genügend qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (*High Quality Liquid Assets*, HQLA) halten, um den Nettomittelabfluss jederzeit decken zu können, der in einem durch Ab- und Zuflussannahmen definierten Stressszenario mit einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen (30-Tage-Horizont) zu erwarten ist. Die Annahmen der Mittelabflüsse und der Abflussraten richten sich nach Anhang 2, diejenigen der Mittelzuflüsse und der Zuflussraten nach Anhang 3.

*Art. 14 Abs. 2 Bst. a, 3 Bst. c, 4 Bst. a und 5*

<sup>2</sup> Die LCR ist auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut gesondert zu erfüllen für:

- a. die Gesamtheit der Positionen nach den Artikeln 15a, 15b und 16 über sämtliche Währungen, umgerechnet in Schweizerfranken; und

<sup>3</sup> Die FINMA regelt:

- c. inwieweit für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014<sup>2</sup> (BankV) Erleichterungen bei der Erfüllung der LCR vorgesehen werden können.

<sup>4</sup> Sie kann im Einzelfall:

- a. von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungspflicht nach Artikel 7 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012<sup>3</sup> (ERV) abweichende Regelungen erlassen, um zusätzliche, aus Liquiditätsrisikoperspektive massgebliche Beteiligungen erfassen zu können;

<sup>5</sup> Finanziert sich ein Einzelinstitut zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland, so kann die FINMA von ihm zusätzlich verlangen, die LCR zu berechnen, ohne die erwarteten Zuflüsse aus diesen Niederlassungen in die Berechnung einzubeziehen. Basierend auf ihrer Risikoeinschätzung kann sie in diesem Fall weitere Anforderungen an die Erfüllung der LCR festlegen.

*Art. 15b Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 und 5 und Bst. c sowie Abs. 3*

<sup>1</sup> Aktiva der Kategorie 2a umfassen folgende Vermögenswerte:

- a. marktgängige Wertpapiere, die Forderungen sind gegenüber:  
4. und 5. *Aufgehoben*
- c. marktgängige, spezialgesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht von der Bank selbst oder einem mit ihr verbundenen anderen Finanzinstitut

<sup>2</sup> SR 952.02

<sup>3</sup> SR 952.03

nach Anhang 1 emittiert wurden; Pfandbriefanleihen, begeben durch die Pfandbriefzentralen nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930<sup>4</sup> (PfG), können angerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Unternehmensanleihen nach Absatz 1 Buchstabe b und die gedeckten Schuldverschreibungen nach Absatz 1 Buchstabe c können der Kategorie 2a zugerechnet werden, wenn sie:

- a. mindestens über ein langfristiges Rating der Ratingklassen 1 oder 2 nach Anhang 2 ERV<sup>5</sup> verfügen oder wenn sie, soweit kein solches Rating vorliegt, über ein gleichwertiges kurzfristiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen;
- b. über kein Rating nach Buchstabe a verfügen, aber institutsintern mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit bewertet werden, die einem Rating der Ratingklassen 1 oder 2 nach Anhang 2 ERV gleichkommt.

#### *Art. 15c Abs. 5*

<sup>5</sup> Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertpapiere, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn sie:

- a. nach den Anforderungen der entsprechenden ausländischen Regulierung HQLA-Qualität aufweisen;
- b. von der SNB als repofähig anerkannt sind.

#### *Art. 15d Bst. c*

Die FINMA regelt:

- c. die Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA.

#### *Art. 15e Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Besicherte Finanzierungsgeschäfte werden glattgestellt, wenn sie den Austausch von HQLA beinhalten und innert 30 Kalendertagen fällig werden. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen für besicherte Finanzierungsgeschäfte in Fremdwährungen, in denen die Bank kein Konto bei der entsprechenden ausländischen Zentralbank besitzt.

<sup>2</sup> Als besicherte Finanzierungsgeschäfte gelten Sicherheitenswaps und Wertpapierfinanzierungen wie namentlich Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite.

<sup>4</sup> SR 211.423.4

<sup>5</sup> SR 952.03

**Art. 17c** Liquiditätsnachweis

<sup>1</sup> Die FINMA bestimmt Form und Inhalt der Formulare für den Nachweis der Erfüllung der LCR (Liquiditätsnachweis). Sie kann für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>6</sup> Erleichterungen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Banken stützen sich für die Bewertung der im Liquiditätsnachweis aufgeführten Positionen auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschluss.

<sup>3</sup> Nicht systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich innert 20 Tagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein. Die FINMA kann einer Bank auf Antrag in begründeten Fällen eine geringere Meldefrequenz gewähren.

<sup>4</sup> Systemrelevante Banken reichen den Liquiditätsnachweis monatlich innert 15 Tagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein.

<sup>5</sup> Die FINMA setzt gesonderte Meldepflichten für Banken fest, die:

- a. Positionen in wesentlichen Fremdwährungen nach Artikel 17a Absatz 1 halten;
- b. sich nach Artikel 14 Absatz 5 zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland finanzieren.

<sup>6</sup> Sie kann im Liquiditätsnachweis zusätzliche Meldungen zu liquiditätswirksamen Aktiva verlangen, die nicht HQLA sind.

**Art. 17e Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Banken informieren die Öffentlichkeit regelmässig in angemessener Weise über ihre Liquiditätssituation und ihre LCR.

**Gliederungstitel nach Art. 17e****3. Abschnitt: Quantitative Anforderungen: Finanzierungsquote****Art. 17f** Finanzierungsquote

<sup>1</sup> Mit der Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) soll sichergestellt werden, dass die stabile Finanzierung einer Bank über einen einjährigen Zeithorizont dauernd gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Finanzierung ist stabil, wenn die Aktiva sowie die Ausserbilanzpositionen nach Anhang 5 Ziffern 9, 10.1 und 10.2 dauerhaft und tragfähig finanziert sind.

**Art. 17g** Berechnung: NSFR

Die NSFR entspricht dem Quotienten aus:

<sup>6</sup> SR 952.02

- a. der verfügbaren stabilen Finanzierung (*Available Stable Funding*, ASF) im Zähler;
- b. der erforderlichen stabilen Finanzierung (*Required Stable Funding*, RSF) im Nenner.

*Art. 17h* Erfüllung der Anforderungen an die NSFR

<sup>1</sup> Die Bank erfüllt die Anforderungen an die NSFR, wenn der Quotient nach Artikel 17g mindestens 1 ist.

<sup>2</sup> Die NSFR ist auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut für die Gesamtheit der Positionen nach den Artikeln 17k und 17m über sämtliche Währungen umgerechnet in Schweizerfranken zu erfüllen.

<sup>3</sup> Artikel 14 Absätze 3–6 gilt sinngemäss.

*Art. 17i* Berechnung: Besicherte Finanzierungsgeschäfte

<sup>1</sup> Wertpapiere, die die Bank aus besicherten Finanzierungsgeschäften erhält, sind nur dann als Aktiva zu erfassen, wenn die Bank Inhaberin der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte wird und das Marktrisiko der Wertpapiere trägt.

<sup>2</sup> Wertpapiere, die die Bank im Rahmen von besicherten Finanzierungsgeschäften verleiht und die dadurch belastet werden, sind nur dann als Aktiva zu erfassen, wenn die Bank Inhaberin der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte bleibt und das Marktrisiko der Wertpapiere trägt.

<sup>3</sup> Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen nur miteinander verrechnet werden, wenn:

- a. es sich um ein besichertes Finanzierungsgeschäft mit ein und derselben Gegenpartei handelt; und
- b. die Bedingungen nach Absatz 33(i) des Basler Regelwerks zur Höchstverschuldungsquote (*Leverage Ratio*)<sup>7</sup> erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen für die Berechnung:

- a. in den Fällen, in denen die Restlaufzeit der belasteten Wertpapiere kürzer ist als die Laufzeit des besicherten Finanzierungsgeschäfts;
- b. von teilweise besicherten Finanzierungsgeschäften;
- c. von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung.

*Art. 17j* Berechnung: Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften

<sup>1</sup> Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften berechnen sich anhand der negativen Wiederbeschaffungswerte der ausstehenden Kontrakte zum Marktpreis.

<sup>7</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014): Basel III Leverage Ratio Framework and Disclosure Requirements; abrufbar unter [www.bis.org](http://www.bis.org) > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications

<sup>2</sup> Forderungen aus Derivatgeschäften berechnen sich anhand der positiven Wiederbeschaffungswerte der ausstehenden Kontrakte zum Marktpreis.

<sup>3</sup> Bestehen Verrechnungsvereinbarungen zwischen der Bank und ihrer Gegenpartei, die die Bedingungen der Absätze 8 und 9 im Anhang des Basler Regelwerks zur Leverage Ratio<sup>8</sup> erfüllen, sind für die durch diese Vereinbarungen gedeckten Derivatgeschäfte die Netto-Wiederbeschaffungswerte massgeblich.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften sind die hinterlegten Sicherheiten in Form von Nachschusszahlungen unabhängig von der Art der Sicherheit vom Betrag des negativen Wiederbeschaffungswerts abzuziehen.

<sup>5</sup> Bei der Berechnung der Forderungen aus Derivatgeschäften dürfen keine erhaltenen Sicherheiten vom Betrag des positiven Wiederbeschaffungswerts abgezogen werden, es sei denn, die Bank hat Sicherheiten aus Nachschusszahlungen in bar erhalten und die Bedingungen nach Absatz 25 des Basler Regelwerks zur Leverage Ratio sind erfüllt.

*Art. 17k* Berechnung: ASF

<sup>1</sup> Der Betrag der ASF berechnet sich, indem:

- a. die Buchwerte der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals den in Anhang 4 aufgeführten ASF-Kategorien zugewiesen und durch Multiplikation mit dem jeweiligen ASF-Faktor gewichtet werden; und
- b. die nach Buchstabe a gewichteten Buchwerte über alle ASF-Kategorien addiert werden.

<sup>2</sup> Der Buchwert von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten, die anrechenbare Eigenmittel nach den Artikeln 21–30 ERV<sup>9</sup> sind, bestimmt sich nach dem Wert vor Anwendung der Korrekturen nach den Artikeln 31–40 ERV.

*Art. 17l* Berechnung: Bestimmung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Bestehen bei Eigenkapitalinstrumenten nach Anhang 4 Ziffer 1.1 und Verbindlichkeiten für die Anlegerinnen, Anleger, Gläubigerinnen oder Gläubiger Optionen auf Kündigung, vorzeitigen Rückkauf oder Auflösung, so ist für die Bestimmung der Restlaufzeit davon auszugehen, dass die Optionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Besteht die Markterwartung von Anlegerinnen, Anlegern, Gläubigerinnen oder Gläubigern, dass die Bank namentlich aus Reputationsgründen Optionen zum Rückkauf von Eigenkapitalinstrumenten nach Anhang 4 Ziffer 1.1 und von Verbindlichkeiten vor der vertraglich vereinbarten Fälligkeit ausübt, so sind die Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten der ASF-Kategorie zuzuweisen, die der erwarteten verkürzten Restlaufzeit entspricht.

<sup>8</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014): Basel III Leverage Ratio Framework and Disclosure Requirements; abrufbar unter [www.bis.org](http://www.bis.org) > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications

<sup>9</sup> SR 952.03

<sup>3</sup> Bestehen Verlängerungsoptionen, so ist davon auszugehen, dass weder die Bank noch die Anlegerinnen, Anleger, Gläubigerinnen oder Gläubiger sie ausüben.

<sup>4</sup> Für langfristige Verbindlichkeiten mit gestaffelten Fälligkeiten muss nur der Teil, der innerhalb eines Jahres fällig wird, der ASF-Kategorie mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr zugewiesen werden.

<sup>5</sup> Kann ein Eigenkapitalinstrument oder eine Verbindlichkeit mehreren ASF-Kategorien zugeordnet werden, so ist die Kategorie mit dem niedrigsten ASF-Faktor massgebend.

*Art. 17m* Berechnung: RSF

<sup>1</sup> Der Betrag der RSF berechnet sich, indem:

- a. die Buchwerte der Aktiva und Ausserbilanzpositionen den in Anhang 5 aufgeführten RSF-Kategorien zugewiesen und durch Multiplikation mit dem jeweiligen RSF-Faktor gewichtet werden; und
- b. die nach Buchstabe a gewichteten Buchwerte über alle RSF-Kategorien addiert werden.

<sup>2</sup> Der Buchwert der Aktiva und Ausserbilanzpositionen berechnet sich nach ihrem im Abschluss ausgewiesenen Wert. Wertberichtigungen sind nach Absatz 52 des Standardansatzes unter Basel II und Absatz 12 des Basler Regelwerks zur Leverage Ratio<sup>10</sup> zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung des Buchwerts von lastenfreien Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften nach RSF-Kategorie 6.1 in Anhang 5 sind die als Sicherheiten für Pfandbriefdarlehen nach PFG<sup>11</sup> verpfändeten Aktiven gesamthaft in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung des Buchwerts von belasteten Hypothekarforderungen und der Dauer ihrer Belastung ist vom Buchwert und der Restlaufzeit der zu sichernden Pfandbriefdarlehen auszugehen.

<sup>5</sup> Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Berechnungen nach den Absätzen 3 und 4.

*Art. 17n* Berechnung: Bestimmung der Restlaufzeit von Aktiva und Ausserbilanzpositionen

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Restlaufzeit von Aktiva und Ausserbilanzpositionen ist die vertraglich vereinbarte Laufzeit massgeblich.

<sup>2</sup> Bestehen für die Gegenparteien oder Schuldner Optionen auf Laufzeitverlängerung, so ist davon auszugehen, dass die Optionen ausgeübt werden. Beginnt die Laufzeitverlängerung ab dem Zeitpunkt der Ausübung einer Option, so ist davon

<sup>10</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014): Basel III Leverage Ratio Framework and Disclosure Requirements; abrufbar unter [www.bis.org](http://www.bis.org) > Committees & associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications

<sup>11</sup> SR 211.423.4

auszugehen, dass die Gegenparteien oder Schuldner die Option zum spätestmöglichen Zeitpunkt ausüben.

<sup>3</sup> Besteht die Markterwartung von Gegenparteien oder Schuldnern, dass die Bank namentlich aus Reputationsgründen Optionen auf Laufzeitverlängerung ausübt, so sind die Aktiva und Ausserbilanzpositionen der RSF-Kategorie zuzuweisen, die der erwarteten verlängerten Restlaufzeit entspricht.

<sup>4</sup> Bestehen vorzeitige Kündigungs- oder Rückzahlungsoptionen, so ist davon auszugehen, dass die Bank, die Gegenparteien oder die Schuldner sie nicht ausüben.

<sup>5</sup> Bei Tilgungsdarlehen, Ratenkrediten und Annuitätendarlehen darf nur der Teil, der innerhalb eines Jahres fällig wird, der RSF-Kategorie mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr zugewiesen werden.

<sup>6</sup> Kann ein Aktivum oder eine Ausserbilanzposition mehreren RSF-Kategorien zugeordnet werden, so ist die Kategorie mit dem höchsten RSF-Faktor massgebend.

*Art. 17o* Berechnung: Abschlusstagsprinzip

<sup>1</sup> Für die Bestimmung des Betrages der ASF und der RSF bei Käufen und Verkäufen von Finanzinstrumenten, Devisen und Rohstoffen ist das Abschlusstagsprinzip massgeblich.

<sup>2</sup> Der ASF-Faktor für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten ergibt sich aus Anhang 4 Ziffer 6.4, der RSF-Faktor für die daraus entstehenden Forderungen aus Anhang 5 Ziffer 1.4.

*Art. 17p* Berechnung: Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen

<sup>1</sup> Die FINMA bestimmt die voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen, auf die ein ASF- und ein RSF-Faktor von 0 Prozent angewendet werden darf. Sie berücksichtigt dabei die internationalen Entwicklungen.

<sup>2</sup> Die Anwendung eines ASF- und eines RSF-Faktors von 0 Prozent ist nur zulässig, wenn:

- a. die einzelnen voneinander abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten klar identifizierbar sind;
- b. die Laufzeit und der Grundbetrag der voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen identisch sind;
- c. die aus der erhaltenen Finanzierung entstandene Verbindlichkeit mit der entsprechenden abhängigen Forderung übereinstimmt; und
- d. die Gegenpartei einer Forderung nicht mit der Gegenpartei einer Verbindlichkeit identisch ist.

*Art. 17q* Finanzierungsnachweis

<sup>1</sup> Die FINMA bestimmt Form und Inhalt der Formulare für den Nachweis der Erfüllung der NSFR (Finanzierungsnachweis). Sie kann für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>12</sup> Erleichterungen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Banken stützen sich für die Bewertung der im Finanzierungsnachweis aufgeführten Positionen auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschluss.

<sup>3</sup> Nicht systemrelevante Banken reichen den Finanzierungsnachweis quartalsweise innert 60 Tagen ab dem letzten Kalendertag des Quartals bei der SNB ein. Die FINMA kann einer Bank auf Antrag in begründeten Fällen eine geringere Meldefrequenz gewähren.

<sup>4</sup> Systemrelevante Banken reichen den Finanzierungsnachweis monatlich innert 30 Tagen ab dem letzten Kalendertag des Monats bei der SNB ein.

<sup>5</sup> Die FINMA kann gesonderte Meldepflichten für Banken festsetzen, die sich nach Artikel 14 Absatz 5 zu einem bedeutenden Teil über Niederlassungen im Ausland finanzieren.

*Art. 17r* Gruppeninterne Finanzierungen

Die FINMA kann für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe ASF-Faktoren und RSF-Faktoren festlegen, die von den Anhängen 4 und 5 abweichen.

*Art. 17s* Offenlegung

<sup>1</sup> Die Banken informieren die Öffentlichkeit regelmässig in angemessener Weise über ihre Finanzierungssituation und ihre NSFR.

<sup>2</sup> Die FINMA regelt die Einzelheiten der Offenlegung. Sie bestimmt insbesondere, welche NSFR-relevanten Informationen zusätzlich zur NSFR offenzulegen sind.

*Gliederungstitel vor Art. 18***4. Abschnitt: Quantitative Anforderungen: privilegierte Einlagen***Art. 18 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen nach Anhang 1 Ziffern 2.3 und 2.7 BankV<sup>13</sup> ausgewiesenen Einlagen;

<sup>12</sup> SR 952.02

<sup>13</sup> SR 952.02

*Gliederungstitel nach Art. 18*

## **5. Abschnitt: Beobachtungskennzahlen**

*Art. 18a*

Die FINMA kann Angaben zu weiteren Beobachtungskennzahlen auf den Stufen Finanzgruppe und Einzelinstitut unter Berücksichtigung von Grösse sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten einer Bank erheben.

*Gliederungstitel nach Art. 18a*

## **6. Abschnitt: Aufgaben der Prüfgesellschaft**

*Art. 18b*

Die Prüfgesellschaft bestätigt gemäss den Vorgaben zum Prüfwesen, dass:

- a. die qualitativen und quantitativen Anforderungen nach dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen der FINMA erfüllt werden; und
- b. die Angaben des Liquiditätsnachweises, des Finanzierungsnachweises und zu den Beobachtungskennzahlen richtig sind.

*Gliederungstitel vor Art. 19*

## **3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

*Art. 25 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. e*

<sup>2</sup> Der primäre Teil setzt sich zusammen aus:

- a. Schuldpapieren von Staaten oder Zentralbanken und Schuldpapieren der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, des Internationalen Währungsfonds und multilateralen Entwicklungsbanken, die gemäss den Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten;

<sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 28a* Innertagesliquidität

Die FINMA kann Angaben zur Innertagesliquidität erheben.

*Gliederungstitel nach Art. 29*

#### **4. Kapitel: Beizug der SNB**

*Gliederungstitel nach Art. 30*

#### **5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

II

Die Anhänge 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

*Anhang 1 Bst. A Ziff. 2.6.5*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Anhang 2 Ziff. 8.1, 9.1, 9.2 und 9.3.4*

8.1 Bedingt widerrufliche und unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sowie synthetisch konstruierte, vergleichbare Transaktionen:

9.1 Handelsfinanzierung (vergangenheitsbezogener Ansatz)

100 Prozent des durchschnittlichen Nettomittelabflusses über das gesamte Portfolio innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 5 Prozent des ausstehenden Nominalbetrags

9.2 Garantien und Akkreditive, die nicht mit Handelsfinanzierungen zusammenhängen (vergangenheitsbezogener Ansatz)

100 Prozent des durchschnittlichen Nettomittelabflusses über das gesamte Portfolio innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 5 Prozent des ausstehenden Nominalbetrags

9.3.3 Potenzielles Ersuchen um Rückkauf von Schuldtiteln von mit der Bank verbundenen Zweckgesellschaften, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und

20 Prozent des Betrages der nach 30 Kalendertagen

von ähnlichen Finanzierungsfazilitäten, welche aufgrund ihrer Strukturierung ein Liquiditätsrisiko auf die Bank transferieren	an Finanzierung fällig wird
9.3.4 Strukturierte Produkte sowie synthetisch konstruierte, vergleichbare Produkte mit besonderen Liquiditätsanforderungen, das heisst mit der Zusage der Bank, für gute Marktgängigkeit zu sorgen. Ausgeschlossen sind Produkte, die kein Funding der Bank generieren und liquiditätsneutral reduziert werden können	5 Prozent des Emissionsvolumens

Anhang 3 Ziff. 5, 5.1–5.3, 6 und 7

<b>5. Sonstige Zuflüsse nach Gegenpartei innert 30 Kalendertagen</b>	
5.1 Vertragliche Forderungen gegenüber Privatkundinnen und Privatkunden und Kleinunternehmen	50
5.2 Vertragliche Forderungen gegenüber Nicht-Finanzinstituten und allen anderen juristischen Personen aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten	50
5.3 Vertragliche Forderungen gegenüber Finanzinstituten und Zentralbanken aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten	100
<b>6. Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse innert 30 Kalendertagen</b>	
<b>7. Gruppeninterne Mittelzuflüsse innert 30 Kalendertagen (nur für Einzelinstitut)</b>	100

III

Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 4 und 5 gemäss Beilage.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 4  
(Art. 17k)**Gewichtungsfaktoren der verfügbaren stabilen Finanzierung  
(ASF)**

ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
1.1 Gesamtsumme aus hartem und zusätzlichem Kernkapital sowie aus Ergänzungskapital entsprechend den anrechenbaren Eigenmitteln nach den Artikeln 21–30 ERV <sup>14</sup> , vor Anwendung der Korrekturen nach den Artikeln 31–40 ERV und ohne den Anteil derjenigen Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals, deren Restlaufzeit kürzer als ein Jahr ist	100
1.2 Eigenkapitalinstrumente, die nicht unter die ASF-Kategorie 1.1 fallen, mit einer effektiven Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, ausgenommen Eigenkapitalinstrumente mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die im Fall ihrer Ausübung die Restlaufzeit auf unter ein Jahr reduzieren würden	
1.3 Verbindlichkeiten inklusive Termineinlagen sowie besicherte und unbesicherte Mittelaufnahmen mit einer effektiven Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr	
1.4 Latente Steuerverbindlichkeiten ( <i>deferred tax liabilities</i> ), wenn das nächstmögliche Datum, an dem eine solche Verbindlichkeit fällig werden könnte, ein Jahr oder mehr in der Zukunft liegt	
1.5 Instrumente aus Minderheitsanteilen ( <i>minority interests</i> ) mit einer effektiven Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr	
2. Stabile Sichteinlagen und Termineinlagen von Privatkundinnen und -kunden sowie Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	95
3. Weniger stabile Sichteinlagen und Termineinlagen von Privatkundinnen und -kunden sowie Kleinunternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	90
4.1 Sichteinlagen und Termineinlagen von Privatkundinnen und -kunden grösser als 1,5 Mio. Schweizerfranken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	75
4.2 Einlagen von Banken aus einem genossenschaftlichen Finanzverbund bei ihrem Zentralinstitut, die sich aufgrund gemeinsamer Aufgabenerfüllung und gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Bedingungen ergeben.	

ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
5.1 Einlagen von Zentralregierungen, untergeordneten Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, nationalen Entwicklungsbanken sowie Nicht-Finanzinstituten sowie unbesicherte und besicherte Mittelaufnahmen bei diesen Institutionen, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	50
5.2 Operative Einlagen	
5.3 Alle übrigen Einlagen sowie unbesicherte und besicherte Mittelaufnahmen, die nicht in den vorstehenden ASF-Kategorien enthalten sind mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr, einschliesslich Einlagen von Zentralbanken und Finanzinstituten und Mittelaufnahmen bei diesen	
5.4 Latente Steuerverbindlichkeiten ( <i>deferred tax liabilities</i> ), wenn das nächstmögliche Datum, an dem eine solche Verbindlichkeit fällig werden könnte, mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr in der Zukunft liegt	
5.5 Instrumente aus Minderheitsanteilen ( <i>minority interests</i> ) mit einer effektiven Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr	
6.1 Alle übrigen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden ASF-Kategorien enthalten sind einschliesslich Einlagen von Zentralbanken und Finanzinstituten sowie unbesicherter und besicherter Mittelaufnahmen bei diesen, mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten	0
6.2 Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit einschliesslich latenter Steuerverbindlichkeiten ( <i>deferred tax liabilities</i> ), wenn das nächstmögliche Datum, an dem eine solche Verbindlichkeit fällig werden könnte, weniger als sechs Monate in der Zukunft liegt, und Instrumente aus Minderheitsanteilen ( <i>minority interests</i> ) mit einer effektiven Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten	
6.3 Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften nach Artikel 17j Absätze 1, 3 und 4 abzüglich Forderungen aus Derivatgeschäften nach Artikel 17j Absätze 2, 3 und 5, wenn die Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften grösser sind als die Forderungen aus Derivatgeschäften	
6.4 Verbindlichkeiten aus einem nach dem Abschlusstagprinzip verbuchten Kauf ( <i>trade date payables</i> ) von Finanzinstrumenten, Devisen und Rohstoffen, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die innerhalb der standardmässigen Erfüllungsfrist oder des für die jeweilige Transaktion handelsüblichen Zeitraums erfüllt werden oder</li> </ul>	

---

ASF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
– wenn bei Nichterfüllung zu erwarten ist, dass die Erfüllung noch erfolgt	
6.5 Bei Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften die erhaltenen Sicherheiten aus Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen, die nicht mit Forderungen aus Derivatgeschäften verrechnet werden dürfen	
6.6 Verbindlichkeiten, die nach Artikel 17p von Forderungen abhängig sind	
7. Gruppeninterne Finanzierungen	0

---

Vernehmlassung

*Anhang 5*  
(Art. 17m)

## Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF)

RSF-Kategorien	Gewichtungs- faktor (in Prozent)
1.1 Unmittelbar verfügbare Münzen und Banknoten	0
1.2 Zentralbankguthaben einschliesslich <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Mindestreserve, wenn die Regelung der betreffenden Zentralbank keine Haltung über einen längerfristigen Zeitraum verlangt,</li> <li>– der Überschussreserve und</li> <li>– der Guthaben auf Girokonten bei der Zentralbank, die aus Repo-Geschäften resultieren</li> </ul>	
1.3 Alle übrigen Forderungen gegenüber Zentralbanken mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, die von Zentralbanken emittiert wurden	
1.4 Forderungen aufgrund eines nach Abschlussstagsprinzip verbuchten Verkaufs ( <i>trade date receivables</i> ) von Finanzinstrumenten, Devisen und Rohstoffen, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die innerhalb des standardmässigen Erfüllungszeitraums oder des für die jeweilige Transaktion handelsüblichen Zeitraums erfüllt werden oder</li> <li>– wenn bei Nichterfüllung zu erwarten ist, dass die Erfüllung noch erfolgt</li> </ul>	
1.5 Forderungen, die nach Artikel 17p von Verbindlichkeiten abhängig sind	
2.1 Lastenfreie Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a, sofern sie nicht unter die RSF-Kategorien 1.1–1.3 fallen	5
2.2 Weniger als sechs Monate belastete Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a	
2.3 Belastete Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a im Zusammenhang mit liquiditätszuführenden Operationen von Zentralbanken (aus Sicht der Zentralbank)	
3. Unter Vorbehalt der RSF-Kategorie 5.4 lastenfreie und für weniger als sechs Monate belastete Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, wenn	10

RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Einlagen sowie die Ausleihungen mit Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a oder Kategorie 2a nach Artikel 15b Absätze 1–4 besichert sind, und</li> <li>– die Bank die erhaltenen Sicherheiten während der gesamten Laufzeit der Einlage oder der Ausleihung frei weiter verpfänden kann (<i>rehypothecation</i>)</li> </ul>	
4.1 Lastenfrie Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absätze 1–4	15
4.2 Für weniger als sechs Monate belastete Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absätze 1–4	
4.3 Belastete Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absätze 1–4 im Zusammenhang mit liquiditätszuführenden Operationen von Zentralbanken (aus Sicht der Zentralbank)	
4.4 Unter Vorbehalt der RSF-Kategorien 5.4 und 7.6 alle übrigen lastenfrieen und für weniger als sechs Monate belasteten Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die nicht unter die RSF-Kategorie 3 fallen	
5.1 Lastenfrie und für weniger als sechs Monate belastete Aktiva der Kategorie 2b nach Artikel 15b Absätze 5 und 6	50
5.2 Aktiva, die für mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr belastet sind und einen RSF-Faktor von 50 Prozent oder weniger zugewiesen bekämen, wenn sie lastenfrie wären	
5.3 Sämtliche Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr	
5.4 Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten auf die ein ASF-Faktor von 50 Prozent nach ASF-Kategorie 5.2 angewendet wird	
5.5 Alle HQLA-fähigen Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht unter die RSF-Kategorien 2.1, 4.1 und 5.1 fallen und die weiteren Anforderungen nach Artikel 15d erfüllen, und</li> <li>– nicht unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen</li> </ul>	
5.6 Unter Vorbehalt der in den RSF-Kategorien 6.3 und 7.5 zu erfassenden Forderungen alle Forderungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, ausgenommen Forderungen gegenüber Zentralbanken und Finanzinstituten	
6.1 Lastenfrie Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit	65

RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Risikogewicht von 35 Prozent oder weniger nach dem Standardansatz unter Basel II für Kreditrisiken	
6.2 Alle übrigen lastenfreien Einlagen sowie Ausleihungen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr,</li> <li>– mit einem Risikogewicht von 35 Prozent oder weniger nach dem Standardansatz unter Basel II für Kreditrisiken,</li> <li>– die nicht unter die RSF-Kategorien 3, 4.4, 5.3 oder 5.4 fallen, und</li> <li>– die weder Einlagen bei Finanzinstituten noch Ausleihungen an diese darstellen</li> </ul>	
6.3 Aktiva, die für weniger als ein Jahr belastet sind und einen RSF-Faktor von 65 Prozent zugewiesen bekämen, wenn sie lastenfrei wären	
7.1 In bar, in Wertpapieren oder anderen Aktiva einbezahlte Ersteinschussmargen für Derivatgeschäfte und in bar oder in anderen Aktiva einbezahlte Beträge an den Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei, es sei denn, die in Wertpapieren oder anderen Aktiva einbezahlten Ersteinschussmargen für Derivatgeschäfte erhalten eine höheren RSF-Faktor. In diesem Fall gilt der höhere RSF-Faktor.	85
7.2 Sonstige lastenfreie, nicht notleidende Einlagen sowie Ausleihungen mit einem Risikogewicht von mehr als 35 Prozent nach dem Standardansatz unter Basel II für Kreditrisiken und mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, ohne Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese	
7.3 Lastenfreie, nicht ausgefallene Wertpapiere, die nicht als HQLA zulässig sind, einschliesslich börsengehandelter Aktien, sofern sie nicht unter die RSF-Kategorie 5.1 fallen	
7.4 Physisch gehandelte Rohstoffe einschliesslich Gold	
7.5 Aktiva, die für weniger als ein Jahr belastet sind und einen RSF-Faktor von 85 Prozent zugewiesen bekämen, wenn sie lastenfrei wären	
7.6 Ausleihungen von Banken aus einem genossenschaftlichen Finanzverbund an ihr Zentralinstitut, die sich aus gemeinsamer Aufgabenerfüllung und gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Bedingungen ergeben	
8.1 Alle Aktiva, die für ein Jahr oder länger belastet sind	100
8.2 Forderungen aus Derivatgeschäften nach Artikel 17j Absätze 2, 3	

RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
<p>und 5, abzüglich Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften nach Artikel 17j Absätze 1, 3 und 4 wenn die Forderungen aus Derivatgeschäften grösser sind als die Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften</p>	
<p>8.3 20 Prozent der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften nach Artikel 17j Absatz 1 vor Abzug der geleisteten Nachschusszahlungen (Bruttobetrag der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften)</p>	
<p>8.4 Alle übrigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind, wie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– notleidende Einlagen</li> <li>– Einlagen bei Finanzinstituten sowie Ausleihungen an diese mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr</li> <li>– nicht börsengehandelte Aktien</li> <li>– Sachanlagen</li> <li>– Positionen, die von den anrechenbaren Eigenmitteln abzuziehen sind</li> <li>– zurückbehaltene Forderungen</li> <li>– Versicherungsvermögenswerte (<i>insurance assets</i>)</li> <li>– Beteiligungen an Tochtergesellschaften</li> <li>– ausgefallene Wertpapiere</li> </ul>	
<p>8.5 Aktiva, die für weniger als ein Jahr belastet sind und einen RSF-Faktor von 100 Prozent zugewiesen bekämen, wenn sie lastenfrei wären</p>	
<p>9. Bedingt widerrufliche sowie unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für alle Kundinnen und Kunden</p>	<p>5 Prozent des jeweils nicht in Anspruch genommenen Teils</p>
<p>10.1 Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen</p>	<p>5, 10 oder 15 Prozent des innerhalb von 6 Monaten, zwischen 6 Monaten und einem Jahr oder über einem Jahr ausste-</p>
<p>10.2 Eventualverpflichtungen aus Garantien und Akkreditiven, die nicht mit Handelsfinanzierungen zusammenhängen</p>	

---

RSF-Kategorien	Gewichtungsfaktor (in Prozent)
11. Gruppeninterne Finanzierungen	henden Nominalbetrags 100

---

Vernehmlassung